

### 3. Zoll- und Steuer-Verfahren.

Dem Königlich preussischen Untersteueramt zu Walzenburg im Hauptamts-Bezirk Liebau ist die Befugniß zur Ertheilung von Begleitscheinen II. und von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

### 4. Marine und Schifffahrt.

In Folge der durch die Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) angeordneten Einführung des Kubikmeters als Einheit für die Berechnung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe sind die für die Benutzung der

#### Braker Hafenanstalten

zu entrichtenden Gebühren \*) zugleich nach Maßgabe des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) umgerechnet worden und sind, laut Bekanntmachung des Großherzoglich oldenburgischen Staatsministeriums vom 21. November 1874, mit dem 1. Januar d. Js. die nachstehenden Bestimmungen in Kraft getreten.

#### Bekanntmachung

des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Braker Hafenanstalten und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalten zu Brake und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht.

1c.

#### §. 42.

Für Benutzung der Hafenanstalten (§. 1. 1) ist von den Schiffen ein Hafengelb und, wenn das Schiff in den Hafen legt, außerdem ein Schleifengelb nach folgenden näheren Bestimmungen an den Wasserfchout zur Hafentasse zu entrichten.

#### §. 43.

Das Hafengelb wird nach der Dauer der Benutzung der Hafenanstalten und nach der Größe der Schiffe (§. 4) berechnet und beträgt für jeden Kubikmeter

- |  |            |
|--|------------|
| a) für die erste Woche                         | 0,05 Mark. |
| b) für die folgenden drei Wochen, wöchentlich  | 0,01 „     |
| c) für jede drei Wochen der ferneren Liegezeit | 0,01 „     |

Es kommen jedoch höchstens 1000 Kubikmeter in Rechnung und zahlen größere Schiffe nur für diesen Netto-Raumgehalt.

\*) Wegen der in den Bundes-Seeräumen Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Bremen und Hamburg erlassenen, die Schiffahrts-abgaben betreffenden Verordnungen vergl. Central-Blatt für 1873 S. 184 ff. Wegen der in Preußen über die Erhebung von Kommunikationsabgaben in den fiskalischen Häfen erlassenen Verordnungen vergl. Central-Blatt für 1875 S. 203 ff.



§. 44.

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abgangs zusammen als ein Tag, jebe angefangene Woche resp. 3 Wochen für voll gerechnet.

§. 45.

Das Schleusengelb beträgt:

1. für das Ein- und Ausholen eines Schiffes durch die Schleuse zusammen 0,01 Mark für jeden Kubikmeter; für ein Schiff kommt jedoch nicht mehr als 7,50 Mark zur Hebung;
2. für das Einholen eines Floßes von Kuchholz, wenn solches gestattet wird, 3 Mark.

§. 46.

Sämtliche Schiffe können wegen Entrichtung des Hafengelbes und des Schleusengelbes einen Jahr- afford eingehen, wenn sie für jeden Kubikmeter statt des Hafengelbes 0,15 Mark, statt des Hafens- und Schleusengelbes 0,30 Mark voraus entrichten.

§. 47.

Rähne und andere Leichterschiffe sind frei von Hafens- und Schleusengelb, wenn sie die Hafenanstalten nur benutzen, um Güter aus Seeschiffen zu laden oder denselben zubringen.

Außerdem ist denselben die Benutzung der Duc b'Alben und der Weferkaje unentgeltlich, die Benutzung des Hafens, nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 5 und 6, gegen die Hälfte der im §. 42—46 erwähnten Abgaben gestattet.

§. 48.

Wird das Kielholen eines Schiffes im Hafen gestattet, so ist von dem Schiffbaumeister dafür noch eine Gebühr von 0,02 Mark für jeden Kubikmeter während der ersten 14 Tage und von 0,01 Mark für jebe fernere 14 Tage an die Hafentasse zu entrichten.

§. 49.

Für die Benutzung der von der Hafenverwaltung angeschafften Stege (§. 19) ist eine Vergütung von 1 Mark von jedem Schiffe, für die Benutzung der Ballastklappen (§. 21) eine Vergütung von 0,30 Mark für jebe Klappe und jeden Rahm voll Ballast zur Hafentasse zu entrichten.

§. 50.

Ist das Lagern von Gütern auf den an den Weferkajen und am Hafen belegenen öffentlichen Lager- plätzen gestattet und bleiben die Güter länger als 7 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafentasse zu entrichten.

§. 51.

Das Lagergeld beträgt für jebe 10 Quadratmeter des belegten Raumes

a)	während der ersten	4	Wochen, wöchentlicb	0,10	Mark.
b)	" "	8	" "	0,20	"
c)	" "	10	" "	0,30	"
d)	" "	ferneren	Zeit	0,50	"

Ein Flächenraum unter 10 Quadratmeter wird für 10 Quadratmeter und jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und der des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet. Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

§. 52.

Für die Benutzung des Holzhafens gelten folgende Bestimmungen:  
 zc.

5. Die Benutzung des Holzhafens während der ersten Woche nach dem Einbringen ist frei, wenn das Holz aber länger als 7 Tage im Holzhafen lagert, so ist dafür ein Lagergeld zur Hafentasse nach folgendem Tarif zu entrichten:
- a) für die auf die erste Woche folgenden 7 Tage für je 10 Quadratmeter . . . 0,05 Mark.
  - b) für jede ferneren 7 Tage . . . 0,10 "
  - c) jede angefangene Woche und jeder Bruchtheil von 10 Quadratmeter Fläche wird für voll gerechnet.

§. 53.

Die Gebühren der Booten für deren Dienste im Hafenbezirke betragen:

1. für das Anlegen der Schiffe an die Duc d'Alben oder an die Wesertafeln, soweit dazu nach §. 8 ein Bootse genommen werden muß oder freiwillig genommen wird, ingleichen für das Vertauen derselben auf dem Strome:
- |  |            |
|--|------------|
| für ein Schiff bis zu 350 Kubikmeter . . . . . | 2,50 Mark. |
| " " " von 350 bis zu 850 Kubikmeter . . . . .  | 3,50 "     |
| " " " von 850 und mehr . . . . .               | 6,00 "     |
2. für das Einholen der Schiffe in den Hafen und zwar:
- |  |            |
|--|------------|
| von einem Schiffe unter 175 Kubikmeter, wenn dasselbe freiwillig einen Bootsen nimmt | 2,50 Mark. |
| von einem Schiffe von 175 bis zu 250 Kubikmeter . . . . .                            | 4,00 "     |
| " " " " 250 " " 350 " . . . . .  | 5,00 "     |
| " " " " 350 " " 425 " . . . . .  | 6,00 "     |
| " " " " 425 und mehr " . . . . .   | 8,00 "     |
3. für das Ablegen von den Duc d'Alben, wenn ein Schiff sich freiwillig der Hilfe eines Bootsen dazu bedient, sowie für das Ausholen aus dem Hafen sind zwei Dritttheile der entsprechenden unter 1 und 2 festgesetzten Gebühr zu entrichten; der Bootse aber, welcher etwa ein Schiff stromabwärts führen soll, muß auch das Ablegen von den Duc d'Alben oder Ausholen aus dem Hafen unentgeltlich leisten.
4. für das Hin- und Zurückbringen nach und von einer Bank (§. 10) zusammen
- |   |            |
|---|------------|
| von einem Schiffe bis zu 300 Kubikmeter . . . . . | 5,50 Mark. |
| " " " von 300 bis zu 425 Kubikmeter . . . . .     | 7,50 "     |
| " " " " 425 " " 850 " . . . . .                   | 8,50 "     |
| " " " " 850 und mehr " . . . . .                  | 10,50 "    |

§. 54.

Für Bootshilfe beim Einholen in den Hafen und Ausholen aus demselben werden zusammen von einem Schiffe von 175 bis 425 Kubikmeter 2 Mark, über 425 Kubikmeter 4 Mark berechnet.



§. 55.

Uebertretungen dieser Hafensordnung werden, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Erstattung des durch die Uebertretung etwa angerichteten Schadens, mit Geldstrafen bis zu 150 Mark bestraft.  
z.

Staatsministerium. Departement des Innern.  
von Berg.

von Buttler.

---

In den Hafen von Puerto Cabello in Venezuela \*) dürfen Schiffe nur mit Genehmigung der Zollbehörde einlaufen, deren Besuch sie auf den Ankerplätzen außerhalb des Hafens abzuwarten haben.

\*) Bergl. Central-Blatt für 1874 Seite 433.

---

**5. K o n s u l a t - B e f e n .**

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs  
den Kaufmann Roderich Kamde in Belfast und  
den Kaufmann Rudolf Sprenger in San Sebastian  
zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie  
den Buchhändler Carl Bilberg in Athen  
zum Konsul des Deutschen Reichs für Athen und Piraeus  
zu ernennen geruht.

---

Dem Herrn John D. Budalew ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Stettin erteilt worden.